

Stundenplan

Montag, 24.09.2012

1		Grundrecht 1: Menschenwürde (allgemeines Persönlichkeitsrecht) Aktuell: Grundleistungen für Asylbewerber
		Organisatorisches: Stoffgliederungsplan ¹ (Einstieg in den AL II und Vorkenntnisse), E-Mail-Liste Lernfeld 1: Verfassungsrechtliche Grundsätze Fall 1: Nichts ist für die Ewigkeit

Montag, 24.10.2012

2		Grundrecht 2: Allgemeine Handlungsfreiheit (Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung)
		Fall 2: Rauchen am Steuer verboten
3		Grundrecht 3: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
		Lernfeld 2: Oberste Verfassungsorgane nach dem Grundgesetz (3. ÜA 2010/2012) Homepage der BVS (Lernhilfen) ² Aktuell: Überhangmandate und negatives Stimmgewicht

Montag, 05.11.2012

4		Grundrecht 4: Religionsfreiheit u. Toleranzgebot
		Lernfeld 3: Staatsfunktionen (3. ÜA 2011/2013)
5		Grundrecht 5: Meinungsfreiheit, Presse- und Informationsfreiheit
		Fall 3: Schockwerbung (Benetton)

¹

http://www.bvs.de/fileadmin/mediapool/downloads/Produkte/Ausbildung/AL_II/Stglpl-Gesamtfassung_2012_2014.pdf.

²

Z.B. http://www.bvs.de/fileadmin/mediapool/downloads/Login-Bereich/Lernhilfen/Staatsrecht/bvs_str_4_grundrechte.pdf.

Montag, 12.11.2012

6		Grundrecht 6: Versammlungsfreiheit
		Fall 4: Versammlungsrecht auf bairisch (Föderalismusreform) Homepage des <i>BVerfG</i> und Newsletter
7		Grundrecht 7: Berufsfreiheit (-wahl und -ausübung)
		Fall 5: Kein Flug ins Privatrecht (Fraport)

Montag, 19.11.2012

8		Grundrecht 8: Eigentum (Fachprüfung II 2008)
		Lernfeld 5: Die Bayerische Verfassung Fall 6 (Volksbegehren) und 7 (Volksentscheid) 4. ÜA 2007/2009
9		Grundrecht 9: Gleichheitssatz
		Fall 8: Women only?

Montag, 03.12.2012

10		Grundrecht 10: Petitionsrecht
		Fachprüfung II 2008/2010
11		Grundrecht 11: Vereinigungsfreiheit
		Unmittelbare und mittelbare Drittwirkung von Grundrechten (Beispiel Koalitionsfreiheit)

I. Grundrechte

1. Menschenwürde

a) Synopse (Zusammenschau)

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG	Art. 100 BV (Art. 142 GG)
¹ Die Würde des Menschen ist unantastbar . ² Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.	¹ Die Würde des Menschen ist unantastbar . ² Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

b) Schutzbereich

Der Wert, der dem Menschen bereits kraft seiner Persönlichkeit zukommt, darf nicht verachtet werden. Gegen diese Würde des Menschen wird verstoßen, wenn er vom Subjekt zum *Objekt* herabgestuft wird. Dies hat das Bekenntnis zur Menschenwürde (vgl. Art. 1 Abs. 2 GG) als *Leitmotiv* des Grundgesetzes im Auge.

In Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) folgt aus der Menschenwürde auch der Anspruch des Einzelnen auf Sicherung eines (menschenwürdigen) Existenzminimums; Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG erlegt dem Staat eine Schutzpflicht auf, um dem Einzelnen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

2. Allgemeine Handlungsfreiheit

a) Synopse (Zusammenschau)

Art. 2 Abs. 1 GG	Art. 101 BV (Art. 142 GG)
Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit , soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.	Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun , was anderen nicht schadet .

b) Schutzbereich

Generelle Handlungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht, auch

- Recht auf *informationelle Selbstbestimmung* und Schutz der Privatsphäre (i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).
- Recht auf sexuelle Selbstbestimmung³
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme⁴

Das Recht auf freies Tun und Lassen ist ein *Auffanggrundrecht!*

c) Schranken

Verfassungsmäßige Rechtsordnung (alle Rechtsnormen, die der Verfassung formell und materiell entsprechen), also z.B. Anschluss- und Benutzungszwang an kommunale Einrichtungen, kommunale Abgabensatzung

3. Recht auf Leben & körperliche Unversehrtheit

a) Ultima ratio

Darf die Polizei einen Geiselnnehmer erschießen, um eine Geisel zu befreien?

b) Friss oder stirb

Anton W. verbüßt eine fünfjährige Freiheitsstrafe. Er ist schwer erkrankt, verweigert jedoch ärztliche Hilfe. Kann W. gegen seinen Willen ärztlich versorgt werden?

c) Form wahren!

Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG ist ein Eingriff in die dort genannten Rechte nur „aufgrund eines Gesetzes“ möglich. Kann ein Eingriff auch aufgrund einer Verordnung oder einer Satzung erfolgen?

³ BVerfG, Beschl. v. 26.02.08 (Az. 2 BvR 392/07): Strafbarkeit des Geschwisterinzests; PM Nr. 29/2008 v. 13.03.08.

⁴ BVerfG, Urt. v. 27.02.08 (Az. 1 BvR 370/07); PM Nr. 22/2008 v. 27.02.08.

d) Synopse (Zusammenschau)

Art. 2 Abs. 2 GG	Art. 100 i.V.m. 101, 102 Abs. 1 BV (Art. 142 GG)
¹ Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit .	
² Die Freiheit der Person ist unverletzlich.	Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

e) Schutzbereich

Recht auf Leben	Recht auf körperliche Unversehrtheit	Recht auf Freiheit der Person
auch ungeborenes Leben; ab Kernverschmelzung (und Nidation) ⁵	Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinn	körperliche Bewegungsfreiheit
Schutz der menschlichen Körperlichkeit (einschließlich des seelischen Bereichs)		
Art. 102 GG: Die Todesstrafe ist abgeschafft.		

f) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (Schranken)

Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG	Art. 104 Abs. 1 GG
In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.	¹ Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. ² Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

⁵ Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau: Kommentar zum GG, 11. Aufl. 2008, Art. 2 Rn. 61.

4. Religionsfreiheit

a) *Wer glaubt, stirbt nie allein*

Die Ehepartner Anton und Berta sind Mitglieder einer religiösen Vereinigung, die unter Berufung auf die Bibel Bluttransfusionen ablehnt.

Exkurs - **3 Mose 17,11** lautet:

Denn des Leibes Leben ist im Blut, und ich habe es euch auf den Altar gegeben, dass eure Seelen damit versöhnt werden. Denn das Blut ist die Versöhnung, weil das Leben in ihm ist.

Bei der Geburt ihres vierten Kindes erleidet die Ehefrau einen erheblichen Blutverlust, lehnt aber eine Bluttransfusion aus eigener Entscheidungsfreiheit und bei *klarem Bewusstsein* ab; sie *stirbt*.

Anton hatte es abgelehnt, seine Frau umzustimmen. Er ist deshalb wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c StGB) bestraft worden und hat gegen das letztinstanzliche Strafurteil Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Ist seine Verfassungsbeschwerde begründet?

b) *Kein Hanf für Rastas*

Der Kläger beantragte 1993 beim Bundesgesundheitsamt die Erteilung einer Erlaubnis zum Anbau von indischem Hanf in kleinen Mengen (5 bis 10 Pflanzen pro Jahr). Dazu trug er vor, er bekenne sich zum Glauben der Rastas. Für die schwerpunktmäßig in Jamaika ansässigen Rastas sei das einheimische Marihuana – Cannabis sativa – das „heilige Kraut“, von dem an mehreren Stellen der Bibel gesprochen werde. Marihuana gelte unter der Mehrzahl der Rastas als Nahrung für das Gehirn und als Heilmittel. Es werde bei rituellen Versammlungen geraucht. In Ausübung seines Grundrechts der Religionsfreiheit wolle er Marihuanapflanzen zum Eigenverbrauch in geringem Umfang anbauen, ernten und später bei Rastazeremonien konsumieren. Er werde dafür sorgen, dass die Marihuanapflanzen nur auf seinem eigenen Grundstück angebaut und von ihm allein geerntet würden, so dass ein Missbrauch durch unbefugte Personen ausgeschlossen sei.

Das **Bundesgesundheitsamt** lehnte den Antrag mit der Begründung ab, eine Erlaubnis für das nach dem Betäubungsmittelgesetz nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel Cannabis könne nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilt werden; eine solche Zweckbestimmung könne dem Antrag nicht entnommen werden.

Die Klage auf Erteilung der beantragten Erlaubnis blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.⁶

Frage: Ist das Grundrecht der Religion verletzt?

c) Synopse (Zusammenschau)

Art. 4 GG	Art. 107 BV (Art. 142 GG)
(1) Die Freiheit des Glaubens , des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.	(1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. (3) ¹ Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. ² Den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun. (4) Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist von dem religiösen Bekenntnis unabhängig.
(2) Die ungestörte Religions ausübung wird gewährleistet.	(2) Die ungestörte Religions ausübung steht unter staatlichem Schutz.
(3) ¹ Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. ⁷ ² Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.	

d) Grenzen und Schranken (vgl. Art. 7 Abs. 3 BayEUG)

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sehen keine ausdrücklichen Einschränkungsmöglichkeiten vor, unterliegen aber <i>verfassungsimmanen</i> Schranken. Die Grundrechte gehen davon aus, dass sich der Mensch als eigenverantwortliche Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet (Gemeinschaftsbindung des Individuums).	Was folgt daraus? Auch Grundrechte, die vorbehaltlos gewährleistet sind, finden ihre Grenzen und Schranken in <i>kollidierenden Grundrechten Dritter</i> (z.B. der Menschenwürde, dem Schutz der Ehe und Familie) oder in anderen Verfassungswerten.
---	---

⁶ Sachverhalt nach BVerwG, Urt. v. 21.12.00 (Az. 3 C 20.00), BVerwGE 12, 314 f.

⁷ Zum Ersatzdienst vgl. Art. 12 a Abs. 2 GG.

e) Wichtige Entscheidungen

- BVerfG, Urte. v. 24.09.03 (Az. 2 BvR 1436/02- Kopftuchverbot), im Internet unter:
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilung/en/bvg71-03.html>
- BVerfG, Beschl. v. 16.05.95 und 27.10.97 (Kruzifix), im Internet unter:
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk19971027_1bvr160497.html?Suchbegriff=Kruzifix

5. Meinungsfreiheit

a) Synopse (Zusammenschau)

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG	Art. 110 Abs. 1 Satz 1 BV (Art. 142 GG)
Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.	Jeder Bewohner Bayerns hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. ⁸

b) Schutzbereich

Weitreichendes Freiheitsgrundrecht (positiv: seine Meinung zu äußern; negativ: seine Meinung *nicht* zu äußern) und Lebenselement der freiheitlichen Demokratie (Entstehung und Wirksamkeit einer „öffentlichen Meinung“)

c) Schranken

Art. 5 Abs. 2 GG: *allgemeine* Gesetze (nicht spezifisch gegen die Meinungsfreiheit als solche oder gegen eine bestimmte Meinung⁹ ausgerichtet)

⁸ An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- und Anstellungsvertrag hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BV. Ein entsprechender Vertrag wäre nichtig, § 134 BGB. Insoweit liegt der - seltene - Fall der **unmittelbaren Drittwirkung** eines Grundrechts vor.

⁹ Die Leugnung des Völkermordes an den Juden ist eine erwiesenen unwahre Behauptung und eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Die Strafbarkeit der so genannten „Ausschwitz-Lüge“ verstößt daher *nicht* gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit; Gerhard Brunner/Frank Höfer (Grundgesetz), S. 55.

6. Versammlungsfreiheit

a) Demonstrationsrecht

Eine Gruppe von Demonstranten zieht vom Münchner Marienplatz zum Siegestor. Sie fordert auf mitgebrachten Transparenten das Verbot der Manipulation von menschlichen Genen. Aus welchen Grundrechten ergibt sich das sog. Demonstrationsrecht?

b) Bürgerrecht

Gilt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auch für Ausländer?

c) „Versammlungsgenehmigung“

Bedürfen Versammlungen einer staatlichen Genehmigung?

d) Synopse (Zusammenschau)

Art. 8 Abs. 1 GG	Art. 113 BV (Art. 142 GG)
Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.	Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

e) Schutzbereich

Zusammenkünfte einer Mehrzahl von Menschen mit dem Zweck, sich in gesellschaftspolitischen Angelegenheiten (nicht: Musikkonzerte, Sportveranstaltungen oder religiöse Zusammenkünfte) eine Meinung zu bilden oder kundzutun („*kollektive Meinungsfreiheit*“).

„friedlich und ohne Waffen (unbewaffnet)“:
grundrechts-immanente Schranke

f) Schranken

Art. 8 Abs. 2 GG: Beschränkung von Versammlungen unter freiem Himmel durch das (Bayerische) Versammlungsgesetz (Art. 13 ff.: Anmeldepflicht, Auflagen, Verbot und Auflösung bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)

7. Berufsfreiheit

a) Synopse (Zusammenschau)

Art. 12 Abs. 1 GG	Art. 101 BV (Art. 142 GG)
¹ Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen . ² Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.	Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.

b) Schutzbereich

<p>Beruf = jede</p> <ul style="list-style-type: none">• auf gewisse Dauer angelegte• Erwerbstätigkeit,• die nach allgemeiner Wertordnung erlaubt ist (z.B. Schwarzarbeit und Prostitution: ja - Zuhälter und Rauschgifthändler: nein)
--

c) Schranken

Regelungsvorbehalt in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, sowohl für Berufswahl als auch für Berufsausübung als untrennbare Bestandteile eines einheitlichen Grundrechts der Berufsfreiheit.
--

d) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als „Schranken-Schranke“:

Drei-Stufen-Theorie	Subjektive Zulassungsvoraussetzungen (wer)	Objektive Zulassungsvoraussetzungen (ob) Nur zur Abwehr (nachweisbarer oder höchst wahrscheinlicher) schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut
	Berufsausübungsregelung (wie) Zweckmäßigkeit nach vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls ¹⁰	

8. Eigentumsfreiheit

a) Bestandsgarantie

Art. 14 Abs. 1 GG	Art. 103 Abs. 1 BV (Art. 142 GG)
¹ Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. ² Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.	Eigentumsrecht und Erbrecht werden gewährleistet.
<p>= Bestandsgarantie für alle privatrechtlichen vermögenswerten Rechte und Güter einschließlich des „geistigen Eigentums“ und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (nicht: Vermögen als Ganzes, bloße Gewinnchancen).</p> <p>Auch öffentlich-rechtliche Rechtsstellungen sind geschützt, soweit sie „erdient oder erkaufte“ sind (wie z.B. Rentenansprüche).</p> <p>Ausgestaltung des Eigentums durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG), z.B. im Bau- und Naturschutzrecht (BauGB)</p>	

b) Sozialbindung (Sozialpflichtigkeit)

Art. 14 Abs. 2 GG	Art. 103 Abs. 2 BV
¹ Eigentum verpflichtet . ² Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.	Eigentumsordnung und Eigentumsgebrauch haben auch dem Gemeinwohl zu dienen.

¹⁰ Zum gesetzlichen Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 12.12.06 (Az. 1 BvR 2576/04): Ausnahmetatbestand geboten; PM Nr. 27/2007 vom 07.03.07.

Der Eigentümer darf sein Eigentum nur „zum Wohl der Allgemeinheit“ gebrauchen. Anders ausgedrückt: Der Eigentümer soll Rücksicht nehmen auf die Mitbürger, die z.B. auf die Nutzung seines Grundstücks angewiesen sind.

So muss der Eigentümer eines Ufergrundstückes dulden, dass ein Uferweg angelegt wird.

9. Gleichheitssatz

a) Synopse (Zusammenschau)

Art. 3 Abs. 1 GG	Art. 118 Abs. 1 BV (Art. 142 GG)
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.	¹ Vor dem Gesetz sind alle gleich. ² Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.
Willkürverbot: Wesentlich <i>gleiche</i> Sachverhalte dürfen nicht ungleich behandelt werden, es sei denn, ein sachlicher Differenzierungsgrund liegt vor. Wesentlich <i>ungleiche</i> Sachverhalte dürfen nicht gleich behandelt werden	

b) Übersicht zur Prüfung der Verletzung

eines Freiheits grundrechts	eines Gleichheits grundrechts
Eröffnung des (sachlichen und persönlichen) Schutzbereichs	Behandlung von wesentlich Gleichem (Vergleichbarem) als ungleich
Eingriff in den Schutzbereich	
Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs : <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzesvorbehalt • Formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (einschließlich Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) 	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung : <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Anforderungen der speziellen Gleichheitssätze (<i>Differenzierungsverbot</i>: Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, <i>Diskriminierungsverbot</i>: Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG; allein zugelassene Rechtfertigungsgründe: Art. 33 Abs. 2 GG)

<ul style="list-style-type: none"> • (ggf.) Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme (der vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt), insbesondere Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (als „Schranken-Schranke“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehen eines sachlichen Grundes (Ungleichbehandlung dient <i>legitimem Zweck</i> und ist zu dessen Erreichung <i>geeignet, erforderlich und angemessen</i>)
---	---

10. Petitionsrecht: Synopse (Zusammenschau)

Art. 17 GG	Art. 115 Abs. 1 BV (Art. 142 GG)
Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volkvertretung zu wenden.	Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.
Art. 45 c Abs. 1 GG: Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss , dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.	Art. 5 Abs. 1 BayPetG: ¹ Petitionen behandelt der Ausschuss des Landtags, in dessen Sachgebiet die Petition ... fällt. ² In den übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden .
Art. 3 Satz 1 BayPetG: Wer eine Petition einreicht, hat, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und weiteren Festlegungen in der Geschäftsordnung des Landtags unzulässig ist, Anspruch auf sachliche Behandlung und Verbescheidung durch den Landtag bzw. seine Ausschüsse.	

11. Vereinigungsfreiheit

a) Synopse (Zusammenschau)

Art. 9 Abs. 1 GG	Art. 114 Abs. 1 BV (Art. 142 GG)
Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.	Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

b) Schranken (grundrechtsimmanent)

Art. 9 Abs. 2 GG	Art. 114 Abs. 2 BV
Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.	Vereine und Gesellschaften, die rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgen oder solche Mittel gebrauchen oder die darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu vernichten oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden, können verboten werden.

c) Koalitionsfreiheit – Wirkung

Wodurch unterscheidet sich das Grundrecht der Koalitionsfreiheit in seiner Wirkung von anderen Grundrechten?

d) Freiheit zur, gegen und als Koalition

Welche zwei Arten der Koalitionsfreiheit kann man unterscheiden?

II. Fälle

1. *Nichts ist für die Ewigkeit*¹¹

a) *Geld regiert die Welt*

Eine Fraktion bringt folgenden Gesetzentwurf im Bundestag ein:

„Das Grundgesetz soll dahingehend geändert werden, dass die Abgeordneten nur von solchen Wählern gewählt werden können, die ein jährliches Einkommen von über 50.000,- Euro haben.“

Aufgabe: Beurteilen Sie die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesentwurfs!

b) *Caesarenwahn 2012*

Der Abgeordnete *Claus Caesar* klagt über die „Normenflut“. Die Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter von Bund, Ländern und Kommunen, von der Europäischen Union ganz zu schweigen, würden immer umfangreicher. Man könne erhebliche Kosten sparen, wenn man endlich auf Ländergesetze verzichtet. Es habe doch auch keinen Sinn, dass jedes Land seine eigenen Schulgesetze mache. Er schlage daher vor, dass nur noch der **Bund** Gesetzgebungszuständigkeit habe.

Aufgabe: Nehmen Sie zu der Auffassung des Abgeordneten *Caesar* Stellung. Prüfen Sie dabei auch, ob ggf. eine Verfassungsänderung möglich wäre.

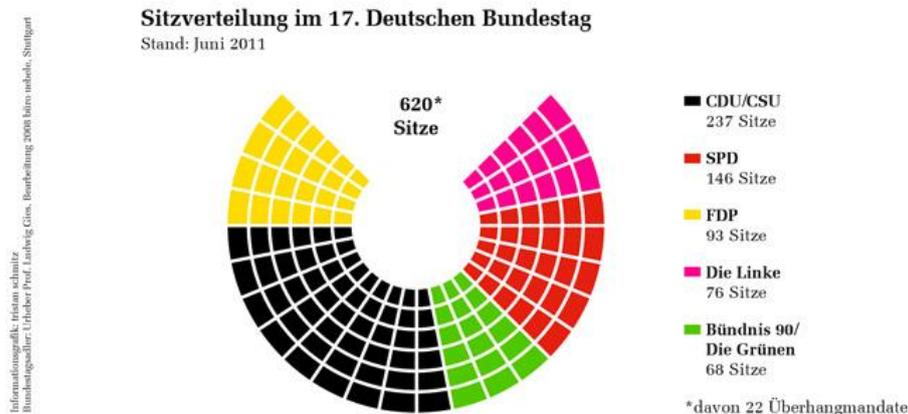
2. *Rauchen am Steuer verboten*

25 Abgeordnete aus unterschiedlichen im Bundestag vertretenen Fraktionen bringen im Bundestag einen Gesetzentwurf ein, der das Rauchen am Steuer von Kraftfahrzeugen verbietet. Nach heftiger Debatte wird der Gesetzentwurf nach ordnungsgemäßer Beratung im Bundestag mit 180 gegen 120 Stimmen (bei derzeit insgesamt 620 Abgeordneten¹²) beschlossen.

¹¹ Quelle: Gerhard *Brunner*/Frank *Höfer*: Staatsrecht: Grundgesetz, München: Bayerische Verwaltungsschule, 2009, S. 108, 112, 178.

¹² Siehe <http://www.bundestag.de/bundestag/plenum/sitzverteilung.html>.

Schaubild:



Der Bundesrat stimmt dem Gesetz zu. Nach Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin und die zuständigen Bundesminister wird das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vorgelegt.

Frage: Wird er das Gesetz ausfertigen?

Variante: Wie liegen die Dinge, wenn der Gesetzentwurf von 35 Abgeordneten eingebracht wird?

3. Schockwerbung (Benetton)

Das Presseunternehmen G + J wendet sich gegen Urteile des *Bundesgerichtshofs* zur sogenannten Schockwerbung der Firma Benetton. Der *BGH* hielt die Publikation der Werbeanzeigen mit den Motiven "ölverschmutzte Ente", "Kinderarbeit" und "HIV-Positive" durch G + J für wettbewerbswidrig (**§ 1 UWG**). Die Werbung nutze Mitleidsgefühle der Verbraucher zu kommerziellen Zwecken aus. Die Anzeige "HIV-Positive" verletze zudem die Menschenwürde. Die Beschwerdeführerin sieht darin eine Verletzung ihrer Meinungs- und Pressefreiheit.¹³

Frage: Hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg?

4. Versammlungsrecht auf bairisch

Mit dem am 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG), das für das Gebiet des Freistaates Bayern an die Stelle des Versammlungsgesetzes des Bundes (VersG) gerückt ist, hat ein Bundesland erstmalig von der den Bundesländern seit der **Föderalismusreform** zustehenden Kompetenz für das Versammlungsrecht Gebrauch gemacht.

¹³ Quelle: Pressemitteilung Nr. 130/2000 vom 10.10.00, URL: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg130-00.html#benetton>

Hierbei knüpft der Bayerische Gesetzgeber zwar vielfach an bestehende Regelungen des VersG an, bildet die Vorschriften jedoch - unter Berufung auf ein eigenständiges rechts- und ordnungspolitisches Konzept - fort und erhöht hierbei die Anforderungen an die Durchführung von Versammlungen.

So werden unter anderem die Bekanntgabe-, Anzeige- und Mitteilungspflichten für Veranstalter von Versammlungen erheblich formalisiert und ausgeweitet, die Mitwirkungspflicht und die Verantwortlichkeit des Leiters einer Versammlung ausgedehnt und für Versammlungsteilnehmer ein allgemeines Militanzverbot eingeführt (Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 BayVersG). An diese Ge- und Verbote schließen sich **Ordnungswidrigkeitstatbestände** an, wonach den Betroffenen im Fall eines Verstoßes ohne vorausgehende verwaltungsrechtliche Verfügungen unmittelbar eine Geldbuße auferlegt werden kann (Art. 21 Nr. 1, 2, 7, 13 und 14 BayVersG). Auch wird eine Befugnis der Versammlungsbehörde geregelt, die vom Veranstalter benannten Leiter und Ordner abzulehnen, wenn sie unzuverlässig oder ungeeignet sind.

Weiter ist der Katalog für polizeiliche Beobachtungs- und Dokumentationsmaßnahmen erweitert worden (Art. 9 Abs. 2 und 4 BayVersG). Die Vorschrift ermächtigt die Polizei, zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes **Übersichtsaufnahmen** (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayVersG) und zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens auch **Übersichtsaufzeichnungen** (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayVersG) von Versammlungen anzufertigen, wobei letztere für Anschlussnutzungen längerfristig und eventuell sogar unbegrenzt gespeichert werden können.

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung liegt eine Verfassungsbeschwerde mehrerer Landesverbände von Gewerkschaften und Parteien sowie anderer nichtstaatlicher Organisationen gegen annähernd das gesamte BayVersG zugrunde. Die Beschwerdeführer rügen einen versammlungsfeindlichen Charakter des Gesetzes als Ganzes sowie seiner Regelungen im Einzelnen. Die Vorschriften führen ihrer Meinung nach zu bürokratischer Gängelei und Kontrolle der Bürger, die von der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit abschrecken.

Frage: Hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim BVerfG, seine Zulässigkeit unterstellt, Aussicht auf Erfolg?

5. Kein Flug ins Privatrecht (Fraport)

Der Flughafen Frankfurt am Main wird von der Fraport Aktiengesellschaft (Fraport AG) betrieben. Ihre Anteile stehen mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand, aufgeteilt zwischen dem **Land Hessen** und der **Stadt Frankfurt am Main**. Der Flughafen umfasst neben der für die Abwicklung des Flugverkehrs bestimmten Infrastruktur zahlreiche Einrichtungen zu Zwecken des Konsums

und der Freizeitgestaltung, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind.

Die Beschwerdeführerin ist Mitglied einer „**Initiative gegen Abschiebungen**“, die sich gegen die Abschiebung von Ausländern unter Mitwirkung privater Fluggesellschaften wendet. Nachdem sie mit fünf weiteren Mitgliedern in der Abflughalle des Frankfurter Flughafens im März 2003 an einem Abfertigungsschalter Flugblätter verteilt hatte, die sich gegen eine Abschiebung richteten, erteilte ihr die Fraport AG ein „**Flughafenverbot**“ mit dem Hinweis, dass gegen sie ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs erstattet werde, sobald sie erneut „unberechtigt“ auf dem Flughafen angetroffen werde. Mit einem erläuternden Schreiben wies sie die Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf ihre Flughafenbenutzungsordnung darauf hin, dass Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern ihrer Einwilligung bedürfen und dass sie „nicht abgestimmte Demonstrationen im Terminal aus Gründen des reibungslosen Betriebsablaufes und der Sicherheit grundsätzlich nicht“ dulde.

Die von der Beschwerdeführerin vor den **Zivilgerichten** gegen die Fraport AG erhobene Klage auf Feststellung, dass das erteilte Demonstrations- und Meinungskundgabeverbot für das Gelände des Flughafens Frankfurt rechtswidrig sei, blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG rügt die Beschwerdeführerin (u.a.) eine Verletzung ihrer Grundrechte der **Meinungsfreiheit** und der **Versammlungsfreiheit** durch die angegriffenen zivilgerichtlichen Entscheidungen.¹⁴

Frage: Zu Recht?

6. Volksbegehren – selbst ist der Mann!

Siehe Übersicht zu Volksbegehren und Volksentscheid, Zum Nachdenken a).

7. Volksentscheid – Mehrheit entscheidet!

Siehe Übersicht zu Volksbegehren und Volksentscheid, Zum Nachdenken b).

8. Women only?

In der Justizvollzugsanstalt, in der der Beschwerdeführer untergebracht ist, dürfen die in einem gesonderten Hafthaus unterge-

¹⁴ Quelle: Pressemitteilung Nr. 18/2011 vom 22.02.11, URL: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg11-018.html>.

brachten weiblichen Gefangenen von ihrem Eigengeld monatlich für **30 Euro** telefonieren und für **25 Euro** Kosmetika einkaufen.

Der Antrag des Beschwerdeführers, ihm dasselbe zu gestatten, wurde abgelehnt. Seine Klage zum *Landgericht* blieb erfolglos.

Nach Auffassung des Landgerichts stützte sich die ablehnende Entscheidung hinsichtlich des **Telefonierens** zu Recht darauf, dass im Hafthaus des Beschwerdeführers, anders als in dem Hafthaus für die weiblichen Gefangenen, keine speziell für die Gefangenen eingerichteten Telefonapparate zur Verfügung stünden und die im Hafthaus des Beschwerdeführers aus Sicherheitsgründen notwendige Überwachung der Gespräche zudem personell nicht zu leisten sei.

Hinsichtlich des **Kosmetikeinkaufs** liege eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls nicht vor, da es sich aufgrund der grundsätzlichen Unterschiede zwischen Männern und Frauen nicht um einen im Wesentlichen vergleichbaren Sachverhalt handele.

Frage: Ist der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Gleichbehandlung verletzt?

Quellen und Bücher

Gerhard Brunner/Frank Höfer: Staatsrecht: Bayerische Verfassung, München: Bayerische Verwaltungsschule, 2008 (Band 10)

- S. 10 – 12: Grundrechte der Bayerischen Verfassung (Nr. 2)
- S. 23 – 30: Gesetzgebung (Nr. 7.1)
- S. 34 – 40: Petitionsrecht (Nr. 8.1.4)

dies.: Staatsrecht: Grundgesetz, München: Bayerische Verwaltungsschule, 2009 (Band 6)

- S. 40 f.: Schutz der Menschenwürde (Nr. 3.2.1)
- S. 41 – 45: Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Nr. 3.2.2)
- S. 46 - 49: Recht auf Leben (Nr. 3.2.3), Recht auf körperliche Unversehrtheit (Nr. 3.2.4), Recht auf Freiheit der Person (Nr. 3.2.5)
- S. 50 – 52: Gleichheitssatz (Nr. 3.2.6)
- S. 53 - 54: Glaubens- und Gewissensfreiheit (Nr. 3.2.7)
- S. 54 – 57: Meinungsfreiheit (Nr. 3.2.8)
- S. 58 f., 175: Versammlungsfreiheit (Nr. 3.2.9)
- S. 59 f.: Vereinigungsfreiheit (Nr. 3.2.10)
- S. 61 - 66: Berufsfreiheit (Nr. 3.2.11)
- S. 67 - 70: Garantie des Eigentums (Nr. 3.2.12)
- S. 71: Petitionsrecht (Nr. 3.2.13)
- S. 140 – 143: Aufgaben des Bundespräsidenten (Nr. 4.4.3.2)
- S. 104 – 112: Gesetzgebung (Nr. 4.3.1)

Frank Höfer/Peter Lehmann: Begriffe im Recht – recht begriffen, 3. Aufl., München: Herbst, 1995 (Band 1)

- S. 14 – 15, 141: Berufsfreiheit
- S. 20 - 21, 142: Eigentum
- S. 24 – 25, 142: Freie Entfaltung der Persönlichkeit
- S. 34 – 35, 144: Gleichheitssatz
- S. 44 - 45, 145: Meinungsfreiheit
- S. 46 - 47, 146: Menschenwürde
- S. 54 – 55, 147: Petition
- S. 74 – 75, 150: Volksbegehren und Volksentscheid